

len und den Protest der damaligen Hauptrichtung der Kleinkindpädagogik hervorrief: das Lernkonzept *Montessoris*, in dem das Kind unter einer Vielfalt von in sich „programmierten“ Lernangeboten in allen Sachgebieten frei wählen kann: vom Lesen- und Schreibenlernen — über frühe Geometrie und Algebra — vom sensomotorischen Training bis zu den „Übungen des täglichen Lebens“.

Nach der Abklärung der theoretischen Grundpositionen in der zweitägigen Plenardiskussion wurden drei Arbeitsgruppen gebildet, die in den Sitzungen der letzten beiden Tage die vordringlichen Aufgaben herausarbeiteten, die in der nächsten Zukunft in der BRD gelöst werden müssen. Thema des ersten Arbeitskreises waren „Inhalte und Methoden“ der Vorschulerziehung, wobei speziell die Bestimmung der Lernbereiche, die Umsetzung der Zielvorstellungen (auch der inhaltlichen) in *Experimentalprogramme* erarbeitet werden sollten, die erst eine sichere Beurteilung der Wirkung gezielter Maßnahmen erlauben. Die Lösung dieser Frage wird besonders von seiten der Erzieher eindringlich gefordert, die ja bisher in ihrer Arbeit größtenteils auf die theoretischen Ausführungen von Entwicklungspsychologen und Lerntheoretikern verwiesen sind, in denen kaum ein Hinweis auf die Durchführung in der Praxis enthalten ist.

Einem ähnlich dringenden Bedürfnis der Praxis sollte auch die Aufstellung von Kriterien zur *Beurteilung von Spiel und Lernmaterial* dienen, mit der der zweite Arbeitskreis sich beschäftigte. Es ist bereits jetzt ein fast

unübersehbares vielfältiges Angebot von Lernmaterial auf dem Markt — als erstes Echo auf die Propagierung der kognitiven Förderung im Vorschulalter —, bei dem zum großen Teil eher kommerzielle denn pädagogische Gesichtspunkte ausschlaggebend zu sein scheinen. Eltern und Erzieher sind in der Qual der Wahl ziemlich hilflos. Nicht immer ist auf den ersten Blick zu erkennen, ob die in der Werbung versprochenen fördernden Wirkungen durch ein bestimmtes Material tatsächlich erreicht werden können. Als eines der Ergebnisse der Hamburger Tagung liegen jetzt Kriterien zur Beurteilung von didaktischem Material vor (Vorlage: Gutachten von *Kirst* und *Diekmayer* für den Deutschen Bildungsrat).

Der dritte Arbeitskreis erarbeitete Empfehlungen zur Ausbildung der Erzieher, die im wesentlichen mit den Empfehlungen des Strukturplanes des Deutschen Bildungsrates (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 333—340) übereinstimmen. Die wichtigsten Forderungen: ein gemeinsames Grundstudium für alle Erzieher mit anschließenden Spezialisierungsmöglichkeiten in verschiedenen Bereichen (z. B. Elementarbereich, Primarbereich), wobei ein späteres Aufbaustudium den Erwerb von Qualifikationen für weitere Bereiche ermöglichen soll. Das Ergebnis der Arbeitsgruppen wurde in Empfehlungen formuliert, in der Abschlußsitzung des Plenums diskutiert und verabschiedet. Diese Empfehlungen werden in Kürze zusammen mit den Diskussionsbeiträgen und Berichten vom UNESCO-Institut für Pädagogik veröffentlicht werden.

daß es möglich ist, auch die *Substanz reformatorischer Kontroversen* über Gesetz und Evangelium wie über die Eucharistie zu überwinden, wobei allerdings eine deutliche Grenze gegenüber dem römisch-katholischen Meßopfer und der hierarchischen Ordnung der Kirche gezogen wurde.

Grundlage für eine Konkordie

Leider nehmen die deutschen Thesen auf diese von namhaften Theologen erarbeiteten Ergebnisse keinerlei Bezug. Sie geben sich als eine innerdeutsche Angelegenheit der Rumpf-EKD, für die allerdings, so wurde verkündet, ein tragfähiger Konsensus erreicht worden sei. Zwar meldeten sich alsbald Zweifel an dem Wert dieses Konsensus, da in der Kommission nur Kirchenführer oder Oberkirchenräte, nicht aber Systematiker und Exegeten von Rang vertreten waren. Der Verdacht ist nicht von der Hand zu weisen, daß der Konsensus ein *primär kirchenpolitischer* ist. Tatsächlich bleiben alle wesentlichen Kontroversfragen einer späteren Klärung vorbehalten, auch — worauf es z. B. Bischof *H. O. Wölber* besonders ankommt — die Formulierung eines neuen verständlichen reformatorischen Glaubensbekenntnisses, an dem noch gearbeitet wird. Die Kommission präsentierte ihre Thesen als „Modell einer Konkordie“ und legte sie den beteiligten Kirchen zur Prüfung vor.

Man hat in den Verhandlungen über diese *Konkordie* die gemeinsamen Thesen weitgehend auf dem Wege der Abstraktion gefunden. Man hält gemeinsam „bestimmte Kennzeichen als notwendig für Kirchengemeinschaft“, andere dagegen seien dafür nicht notwendig.

Folgt man den einzelnen Thesen, so ergibt sich, daß das lutherische „satis est“ von Confessio Augustana VII die Argumentation beherrscht. These 2 lautet: „Notwendig für die Einheit der Kirche ist die Übereinstimmung in der rechten Lehre des Evangeliums und in der rechten Verwaltung der Sakramente.“ Dafür werden zitiert CA VII und Calvins Institutio IV, 1, 9.

These 3 stellt fest, die rechte Verkündigung des Evangeliums werde „zentral in der Lehre von der Rechtfertigung des Sünders zum Ausdruck gebracht: Gott nimmt den Sünder, der sich durch den Heiligen Geist seiner Gnade im Glauben erschließt, um

Thesen zur Kirchengemeinschaft der EKD

Der erste Schritt zur Herstellung einer Kirchengemeinschaft anstelle des „Bundes bekenntnisbestimmter Kirchen“ in der EKD wurde mit der Veröffentlichung von sechs „Thesen zur Kirchengemeinschaft“ am 4. Mai 1970 durch die „Kommission Luthersch-reformiertes Gespräch“ getan (Dokumentation des epd vom 1. 6. 70). Wie erinnerlich war die Bildung dieser Kommission ein Kompromiß zwischen dem Unionsprogramm der VELKD auf der einen (vgl. Herder-Korrespondenz 23. Jhg., S. 402f. und 504f.) und der sog. „Arnoldshainer Konferenz“ der Unionskir-

chen auf der anderen Seite. Der Versuch wurde erstaunlich spät unternommen, nachdem bereits unter Führung der Studienabteilung des Weltrates der Kirchen 1967 viel weitergehendere Gespräche sowohl zwischen dem Lutherischen und dem Reformierten Weltbund wie auch zwischen den beiden Konfessionsfamilien in den USA zu beachtlichen Ergebnissen geführt hatten (vgl. den ausführlichen Bericht über die Arbeit an einer luthersch-reformierten Kirchengemeinschaft in: Herder-Korrespondenz 22. Jhg., S. 115—118). Die damaligen Veröffentlichungen zeigen,

Christi willen bedingungslos in die Gemeinschaft seiner Kinder auf“. Dazu wird vermerkt, daß diese Annahme „unabtrennbar die Erneuerung des Lebens für den einzelnen und die Gemeinde einschließt“. Das hätten vor allem die reformierten Väter betont, während die lutherischen Väter argumentierten, „die Annahme wird immer neu im Glauben allein empfangen“, die persönliche und gemeinschaftliche Heiligung sei Frucht, nicht Bedingung der Rechtfertigung. Zur *Rechtfertigungsbotschaft* selbst heißt es, sie „hält das Bekenntnis des NT zu dem gekreuzigten und auferstandenen Jesus von Nazareth als dem Heil für die Welt fest und stellt heraus, daß es Gott selbst ist, der durch seinen Sohn im Heiligen Geist dieses Heil wirkt“. Diese Botschaft könne heute die Übereinstimmung in der rechten Verkündigung des Evangeliums begründen. Eine vermutlich etwas kühne Feststellung, da Dogmatiker wie Exegeten zu diesem Thema ganz anderes gesagt haben und weiter sagen werden. Es wird wenigstens zugegeben, daß „die theologische Ausgestaltung der Rechtfertigungslehre . . . die Aufgabe stellt, den Glauben an das Evangelium . . . neu zur Aussage zu bringen“. Das wäre doch wohl für eine von den Gemeinden verstandene Konkordie das Wesentlichste.

These 4 behandelt die besondere Gestalt, die die Rechtfertigungslehre in *Taufe und Abendmahl* finde: „Die Übereinstimmung in der rechten Verwaltung der Sakramente ist gegeben, wenn diese dem Evangelium gemäß gebraucht werden. Das ist der Fall, wenn die Sakramente nicht als selbstwirksame Heilmittel, sondern als leibhafte Gestalt der Gnadenzusage, die den Glauben weckt und stärkt, gespendet werden.“ Darin könnte mancher eine verspätete Spitze gegenüber einer nicht mehr gelehrten katholischen Sakramentsauffassung sehen. Außerdem bleibt offen, was qualitativ die „leibhafte“ Gestalt ist. Daher die ergänzenden Bemerkungen: „Die lutherischen Väter betonten um der Zuversicht des Heilsglaubens willen mit Recht, daß dabei mit dem realen Empfang des Sakraments der reale Empfang der Heilsgabe des Sakraments zusammenfällt.“ Gewiß andere Worte für ein altes und sehr tiefes Problem! „Die reformierten Väter betonten mit Recht, daß die Sakramentshandlung das Heil aus der freien Gnade des verheißenden

Herrn wirkt, das allein im Glauben empfangen wird.“ Daran schließt sich der Zusatz, daß die Begriffsmittel der altlutherischen und altreformierten Dogmatik nicht mehr ausreichen und „die gegenwärtige Situation des Glaubens neue Aussageformen erfordert“.

Was gehört zur Kirchengemeinschaft?

These 5 stellt den Dienst der *Verkündigung des Evangeliums* als „die grundlegende Lebensfunktion der Kirche“ fest. Sie „schafft eine Gemeinde, die in konkreten Diensten und Ordnungen ihre leibliche Gestalt gewinnt“. Dagegen sei „die Ausgestaltung der Kirchenordnung dem freien Gehorsam des Glaubens überlassen“. Das war die Meinung der lutherischen Väter, während die reformierten Väter die Gestalt der kirchlichen Ordnung nach dem Evangelium vornahmen. Das Problem wird als ein kirchenhistorisches des 16. Jahrhunderts gesehen. Es wird weder beachtet, daß seit der Barmer Synode von 1934 ein unauf löslicher dogmatischer Zusammenhang zwischen Glaube und Ordnung der Kirche, ja sogar eine Art kanonisches Recht gewahrt werden müsse, noch was zu dieser Frage seit 20 Jahren in der Ökumene und im Glaubensgespräch mit Rom entdeckt und erdacht worden ist. Man ist bisher über einen ekklesiologischen Minimalismus offenbar nicht recht hinausgekommen. Er lautet:

„*Kirchengemeinschaft* schließt den Konsensus darin ein, a) daß zur wahren Einheit der Kirche eine organisatorische Gleichheit bzw. Vereinigung *nicht* notwendig ist; b) daß die *Zugehörigkeit* zur Kirche Jesu Christi im Glauben an das Evangelium und im Empfang der Sakramente und in keiner anderen Bedingung begründet ist.“ Man wird diesen Minimalismus aus ökumenischer Sachkenntnis bedauern. Man muß allerdings hinzufügen, es ist keine Ermunterung für die Konkordisten, über das „satis est“ einen Schritt hinauszugehen angesichts der Tatsache, daß die Grundordnung der römisch-katholischen Kirche vom Primat über die Unfehlbarkeit und die Kollegialität der Bischöfe bis hinunter zu den Laiendiensten heute ein Gegenstand intensiver Diskussion, ja des Streites geworden ist. Das Schweigen der „Konkordie“ ist zumindest verständ-

lich, wenn vielleicht auch nicht gerechtfertigt.

These 6 erklärt: „Der Glaube an den lebendigen Gott, der den Sünder rechtfertigt, fordert dazu auf, in der Gegenwart das Evangelium zu bezeugen.“ Die Dogmatik der altprotestantischen Väter habe durch die Unterscheidung von *theologia patriae* und *theologia viatorum* geltend gemacht, daß „der begriffliche Ausdruck des Glaubens in dieser Weltzeit überholbar ist und künftiger, besserer Belehrung geöffnet bleiben muß“. Daher die Folgerung: „Die Einsicht in die Wichtigkeit und zugleich in den Stückwerkcharakter theologischer Erkenntnis verpflichtet zu fortgehender theologischer Arbeit auf der gemeinsamen Grundlage des reformatorischen Zeugnisses. Dabei sollen sich die lutherischen und die reformierten Kirchen die traditionellen Lehrdifferenzen im Licht des gewonnenen Konsensus als nicht mehr kirchentrennend verdeutlichen.“ Gewiß ein sehr diplomatischer Schluß, aber auch reformatorische Kirchen dürften wissen, daß man ohne Theologen keine Ergebnisse von Bedeutung erzielt.

Erste Kritik

Die Kirchenleitung der VELKD hat diese Thesen als einen wichtigen Schritt „zu einer engen und neu verstandenen Gemeinschaft der Kirchen“ bezeichnet (epd, 6. 7. 70). Sie hat ihre Kritik an dem mageren Ergebnis indirekt zum Ausdruck gebracht, indem sie eine „enge Koordinierung der Arbeit an dem deutschen und dem europäischen Dokument“ in Aussicht nimmt und Pfarrer wie Gemeinden zur Stellungnahme auffordert. Damit sind die Weichen in Richtung auf die eingangs genannten weiter reichenden Ergebnisse lutherischer und reformierter Lehrgespräche gestellt und somit zugegeben, daß man sich bei diesen Thesen nicht begnügen kann. In entgegengesetzter Richtung scheint eine „Übereinstimmung“ zwischen Bischof *Wölber* und Landesbischof *Dietzfelbinger* zu weisen, die am 7. Juli eine klare konfessionelle Gliederung der künftigen „Bundeskirche“, der West-EKD, verlangt haben (epd, 8. 7. 70)! Man kann nur hoffen, daß der Einfluß von „Faith and Order“ groß genug ist, um nach der langjährigen Bewährung auf Weltebene aus dem Konfessionalismus herauszuführen.